



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

P.655.20-RHEIN 5

Rhein 1 / 02

Mitteilung  
an die Regierungen der Unterzeichnerstaaten  
des Übereinkommens vom 12. April 1999  
zum Schutz des Rheins

---

## **Erfüllung der nationalen Voraussetzungen und Inkrafttreten des Übereinkommens.**

### ***Französische Republik***

Die französische Republik hat am 20. September 2002 dem Schweizerischen Bundesrat notifiziert, dass die nationalen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt seien.

### ***Bundesrepublik Deutschland***

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 29. November 2002 dem Schweizerischen Bundesrat notifiziert, dass die nationalen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt seien.

Gemäss seinem Artikel 17 tritt das Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Empfang der letzten Notifikation eines Unterzeichnerstaates, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt seien, in Kraft. Nachdem die letzte solche Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat am 29. November 2002 eingegangen ist, wird das Übereinkommen am 1. Januar 2003 in Kraft treten.

Die vorliegende Mitteilung erfolgt durch den Schweizerischen Bundesrat in seiner Eigenschaft als Depositar des Übereinkommens.



Bern, den 6. Dezember 2002